

Schweiz: An diesen Knacknüssen kauen die Bischöfe

Das Parlament hat Mitte Dezember 2020 die Ehe für alle in der Schlussabstimmung angenommen. Vollständig gleichberechtigt mit heterosexuellen Paaren sind homosexuelle Paare damit aber noch immer nicht. Dennoch bekunden die Schweizer Bischöfe Mühe mit der neuen Regelung. Konrad Hilpert, em. Professor für Moraltheologie an der Universität München, bezieht Stellung zu den einzelnen Kritikpunkten.



Mitte September 2020 haben die Schweizer Bischöfe im Rahmen ihrer regulären Zusammenkünfte eine Erklärung zu der am 11. Juni vom Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Ehe für alle und dem Zugang zur Samenspende veröffentlicht. Diese Erklärung erkennt in Übereinstimmung mit den Antragstellenden und der parlamentarischen Kommission für Rechtsfragen die Wichtigkeit an, «im Bereich des Bürgerrechts und der Hinterlassenenrenten für alle Personen Gleichstellung herbeizuführen» sowie die «Notwendigkeit, jegliche Diskriminierung zu beseitigen». Sie gibt allerdings zu bedenken, dass nicht

jede Differenzierung automatisch auch eine Diskriminierung sei, und hält im Ergebnis die Anpassung der geltenden Gesetze im Hinblick auf die registrierte Partnerschaft für den angemesseneren Weg als die beschlossene Einführung der Ehe für alle. Als entscheidende Unterschiede werden die Ausrichtung bzw. Nichtausrichtung auf die Familiengründung und die Überordnung bzw. Hintanstellung des Kindeswohls genannt.

Berechtigte Einwände und Sorgen

Mit dem wiederholten und betonten Hinweis auf die Gleichheit im Menschsein bei gleichzeitiger Verschiedenheit im Geschlecht begibt sich die Erklärung der Bischöfe auf ein Feld, das in der Wissenschaft wie auch in der Öffentlichkeit derzeit hochsensibel und stark umstritten ist. Die heute zum Standard gehörende Differenzierung zwischen biologischem Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialen Geschlechterrollen in diesem Zusammenhang zu erwähnen hätte dem Dokument gutgetan. Immerhin ist die Unterscheidung zwischen zu bekämpfender Diskriminierung und legitimer oder gar notwendiger Differenzierung ein Angebot und Impuls zur Versachlichung der Debatte. Denn sie gesteht zu, dass es einen Bedarf zum Abbau an Benachteiligung gibt, selbst wenn an der Verschiedenheit und an der jeweiligen Besonderheit aller Gleichberechtigten festgehalten werden soll.

Berechtigt ist auch der Hinweis der Bischöfe, «dass die Zivilehe keineswegs nur die öffentliche Würdigung gegenseitiger Gefühle darstellt», wobei dieser Hinweis zum Teil ins Leere laufen dürfte, weil mit der Formel «gegenseitige Gefühle» die Bereitschaft und der Wille, den Partner bzw. die Partnerin in schlechten Phasen der Beziehung zu unterstützen und an der gemeinsamen Fürsorge festzuhalten, kaum adäquat ausgedrückt werden. Beachtenswert ist auch der Hinweis auf «die Gefahr einer Legalisierung der (bisläng verbotenen) Leihmutterschaft». Zwar ist letzteres nicht Bestandteil der jüngsten parlamentarischen Beschlüsse zur Ehe für alle. Aber das jetzt beschlossene Recht auf Zugang zur Samenspende für lesbische Frauen könnte in absehbarer Zeit als Plattform benutzt werden, im Namen der Gleichberechtigung einen Rechtsanspruch schwuler Männer auf Inanspruchnahme von Leihmutterschaft zu fordern.

Zutreffend ist schliesslich auch die Kritik der Erklärung daran, dass die jüngst um der Entdiskriminierung willen eingeführte Regelung für die registrierte Partnerschaft wie für die Ehe «allein auf die sexuelle Orientierung hinweist» und damit de facto als stigmatisierend empfunden werden kann, insofern sie Lebensgemeinschaften, in denen Sexualität keine Rolle spielt, keinerlei Möglichkeit zu einer öffentlich anerkannten und rechtlich geschützten Lebensform anbietet.

Anfechtbares

Gegen die Öffnung der Ehe für alle wird zweimal entschieden das Argument angeführt, dass die Nutzung der Fortpflanzungsmedizin von der Schweizer Bischofskonferenz «generell abgelehnt» werde. Wie das «generell» zu verstehen ist, wird durch den Zusatz «(also auch für heterosexuelle Paare)» klargestellt. Als Gründe für diese generelle Ablehnung werden genannt: zum einen das Erfordernis von Keimzellspenden und zum Zweiten der Widerspruch «zu den Rechten des Kindes» (Plural) bzw. zu dem Recht des Kindes (Singular), seine genetische Abstammung zu kennen. Selbst wenn man mit der Einschätzung übereinstimmt, dass damit «von einem ethischen Standpunkt aus heikle und kompakte Fragen» aufgerufen sind, sind beide Begründungen nicht widerspruchsfrei: Denn das Erfordernis von Keimzellspenden besteht eben nicht bei jeder reproduktionsmedizinischen Assistenz; und Schwierigkeiten, bei Unkenntnis der Abstammung eine eigene Identität aufzubauen, existieren auch bei jeder Adoption, die ja als Form der Kindschaft stets als legitim und hilfreich beurteilt wurde. Weil also die angeführten Gründe so nicht schlüssig sind, steht auch die emphatisch beschworene generelle Ablehnung der Fortpflanzungsmedizin auf schwachen Beinen. Man kann ja manche Vorbehalte gegen solche Praxen haben, aber nach über vier Jahrzehnten Erfahrung damit gibt es auch in der katholischen Theologie einen viel differenzierteren Diskussionsstand in dieser Frage.

Eine andere heikle Frage betrifft das Verhältnis zwischen dem Begriff Ehe und dem Sakrament der Ehe, «das der katholischen Kirche hauptsächlich (...) anvertraut ist». Das sind doch auch dann, wenn und solange der vorausgesetzte Begriff von Ehe zusammenstimmt, zwei verschiedene Ebenen, deren Verhältnis zueinander in dem Dokument völlig ungeklärt bleibt. Im Unklaren bleibt aber auch – zumindest für einen unbefangenen Leser – die eigentlich ethische Qualität der Ablehnung der Ehe für alle. Deren Einführung erscheint zunächst nur als für gleichgeschlechtliche Paare weniger «vorteilhaft» im Vergleich zu einer auch möglich gewesenen Anpassung der Gesetzgebung zur registrierten Partnerschaft, und die Berücksichtigung der Diversität «zweckmässiger, um Unterschiede in Gleichheit zu leben». Im Ergebnis kommt die Erklärung denn auch nur zur «Ansicht, dass die Debatte nicht richtig geführt wird» bzw. wurde. Entsprechend nennt sie als substanzielle Forderungen neben der Anerkennung der Gleichstellung von LGBTI+-Menschen hinsichtlich des Bürgerrechts und der sozialen Leistungen lediglich einen rechtlichen Rahmen, der «zugleich eine positive Differenzierung aller Menschen zulässt und die Berücksichtigung deren Vielfalt und die Wahrung der Kinderrechte ermöglicht».

Was ist hilfreich?

Mag sein, dass die gesellschaftliche Debatte zur Ehe weitergeht. Aber ganz gewiss wird sie auf absehbare Zeit nicht mehr zum Ausgangspunkt, also zu der Gesetzgebung vor der Öffnung der Ehe für alle, zurückkehren. Die eigentlich drängenden Fragen, auf die es jetzt, nachdem der Gesetzgeber fürs Erste eine Entscheidung getroffen hat, Antworten zu finden gilt, sind die, wie die Kirche mit dem zivilrechtlich geänderten Verständnis kirchenrechtlich, lehrmässig und vor allem seelsorgerisch umgehen wird, und ob sie für gleichgeschlechtliche Paare, die von ihr dies erbitten, nicht diskriminierende – und das bedeutet doch auch: wertschätzende Formen des Versprechens und des Segnens – bereithält. Das könnte ausreichend Stoff für weitere, bald nötig werdende Erklärungen sein.

Haltung der Bischöfe

Die Schweizer Bischöfe haben sich gegen jede Diskriminierung von Ehen von Schwulen und Lesben ausgesprochen, möchten aber doch festhalten, dass es eine andere Form der Partnerschaft sei als eine Ehe. Für sie gehört zu einer christlichen Ehe die Offenheit für den Kindersegen. Die Bischöfe treten gegen die Wege der modernen Fortpflanzungsmedizin ein, weil sie die Rechte der Kinder missachte und eine Samenspende von der ehelichen Liebesbeziehung trenne. Die homologe Insemination hat sie nicht im Blick. Die heterologe Samenspende ohne Kenntnis des Vaters bringe Kinder in Schwierigkeiten, eine personale Identität aufzubauen. Es fehlen weiterführende pastorale Überlegungen zum Umgang mit homosexuellen Lebensgemeinschaften und der Sinn der christlichen Ehe wird nicht eigens thematisiert.

Sonntag / 23.1.2021